

Geschäftsverzeichnisnr. 1897
Urteil Nr. 104/2001 vom 13. Juli 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigkeitserklärung von Artikel 25 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Mai 1999 bezüglich des Unterrichts XI, erhoben vom Gemeinschaftsunterricht.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. März 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Gemeinschaftsunterricht, mit Sitz in 1000 Brüssel, E. Jacqmainlaan 20, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 25 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Mai 1999 bezüglich des Unterrichts XI (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 1999).

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 1. März 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 3. April 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. April 2000.

Durch Anordnung vom 18. Mai 2000 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Flämischen Regierung vom 18. Mai 2000 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 18. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 5. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnung vom 13. Juli 2000 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der klagenden Partei vom 13. Juli 2000 die für die Einreichung eines Erwiderungsschriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 15. September 2000 verlängert.

Diese Anordnung wurde der klagenden Partei mit am 14. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 15. September 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 2000 und vom 30. Januar 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Februar 2001 bzw. 29. August 2001 verlängert.

Durch Anordnungen vom 6. Februar 2001 bzw. vom 20. März 2001 hat der Hof die Besetzung um die Richter L. Lavrysen und A. Alen ergänzt.

Durch Anordnung vom 24. April 2001 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Mai 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 25. April 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 2001

- erschienen
- . RÄin R. Rombaut, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Alen und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1.1. Die klagende Partei ist der Auffassung, daß die Schulgruppen innerhalb des Gemeinschaftsunterrichts - 29 insgesamt - von der angefochtenen Bestimmung in ungünstigem Sinne betroffen seien, da sie im Unterschied zu den Schulträgern des subventionierten Unterrichts nicht die Möglichkeit hätten, ihr Personal innerhalb desselben Schulträgers effizient einzusetzen. Durch die neue Bestimmung könne ein Personalmitglied im Gemeinschaftsunterricht nämlich auf eigenen Antrag hin innerhalb derselben Schulgruppe einen neuen Dienstposten zugeteilt bekommen, während diese Bedingung für die Zuteilung eines neuen Dienstpostens im subventionierten Unterricht nicht bestehe.

A.1.2. Die Flämische Regierung ficht die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage an und verweist diesbezüglich auf die Änderungen, die das Sonderdekret der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 an der Organisation des Gemeinschaftsunterrichts vorgenommen habe. Das obengenannte Dekret habe zwei Schulträger geschaffen, nämlich die Schulgruppen und den Rat des Gemeinschaftsunterrichts mit jeweils besonderen Befugnissen, die durch das Sonderdekret oder aufgrund desselben gewährt würden.

Der Zentralrat des ARGO (Autonomer Rat des Gemeinschaftsunterrichts), der bis zum 31. Dezember 2002 innerhalb bestimmter Grenzen und unter gewissen Bedingungen die ihm durch das Sonderdekret vom 19. Dezember 1988 gewährten Befugnisse ausüben könne, sei nicht mehr befugt gewesen, die Klage einzureichen. Der Sachbereich der Ernennung, der Zuteilung von Dienstposten und der Zuteilung neuer Dienstposten innerhalb derselben Schulgruppe gehöre nämlich aufgrund des Sonderdekrets vom 14. Juli 1998 zur ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltungsräte der Schulgruppen. Die Klageschrift im Namen des « Gemeinschaftsunterrichts » habe nach dem 1. Januar 2000 daher von einem oder von verschiedenen Präsidenten der lokalen Räte oder von den durch sie bestimmten Personen ausgehen müssen.

A.1.3. Die klagende Partei untermauert ihren Standpunkt bezüglich der Zulässigkeit ihrer Klage durch den Hinweis auf die Artikel 75 und 77 des Sonderdekrets vom 14. Juli 1998, in denen die Befugnisse des Zentralrates des ARGO aufgezählt würden, die er noch ausüben könne. Die Problematik der Zuteilung von Dienstposten für Personalmitglieder sei nämlich eine Angelegenheit, die über die Zuständigkeit einer Schulgruppe hinausgehe - es gehe nicht um die Zuteilung eines Dienstpostens für ein bestimmtes Personalmitglied, sondern um das System als solches. Aufgrund der ihm durch Artikel 33 des Sonderdekrets vom 14. Juli 1998 zugeteilten Befugnis bezüglich der Ausarbeitung eines allgemeinen strategischen Plans für den Gemeinschaftsunterricht und die Überwachung der internen Qualitätspflege dieses Unterrichts sei der Zentralrat des Gemeinschaftsunterrichts bis zum 31. Dezember 2002 befugt, Prozesse zu führen.

In bezug auf die Begründetheit

Erster Klagegrund, abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung

Klageschrift

A.2. Der erste Klagegrund der klagenden Partei sei aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet.

Für den Behandlungsunterschied zwischen dem Gemeinschaftsunterricht, der nur die Zuteilung eines neuen Dienstpostens auf Antrag des betroffenen Personalmitglieds vornehmen könne, und dem subventionierten Unterricht, in dem ein neuer Dienstposten innerhalb eines Schulträgers durch einen einseitigen Beschluß des Schulträgers zugeteilt werden könne, bestehe keine objektive Rechtfertigung; zumindest sei sie nicht in den Vorarbeiten zu finden. Dieser Unterschied sei um so bemerkenswerter, als das Sonderdekret vom 14. Juli 1998 die Schulgruppen im Gemeinschaftsunterricht eingeführt und somit eine strukturelle Gleichstellung der verschiedenen Netze angestrebt habe, ohne daß im Hinblick auf den effizienten Einsatz der Personalmitglieder den Schulgruppen die Möglichkeit geboten worden sei, einem Personalmitglied auch durch einen einseitigen Beschluß innerhalb derselben Schulgruppe einen neuen Dienstposten zuzuteilen. Zwar sei früher im Gemeinschaftsunterricht eine Versetzung nur auf Antrag des betroffenen Personalmitglieds möglich gewesen. Dies sei jedoch dadurch gerechtfertigt gewesen, daß der Gemeinschaftsunterricht als ein einziger Schulträger betrachtet worden sei und habe verhindert werden müssen, daß ein Personalmitglied von einer Schule in einer Ecke des Landes in eine Schule in der anderen Ecke des Landes versetzt werde. Nunmehr spiele die Zuteilung eines neuen Dienstpostens sich in der viel kleineren Einheit einer Schulgruppe ab, so daß die Zuteilung eines neuen Dienstpostens ausschließlich auf Antrag des betroffenen Personalmitglieds nicht mehr zu rechtfertigen sei.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.3.1. Die Flämische Regierung begrenzt zunächst die zu vergleichenden Kategorien. Sie verweist darauf, daß aufgrund von Artikel 45 § 2 des Dekrets vom 27. März 1991 in der durch Artikel 129 des Dekrets vom 18. Mai 1999 abgeänderten Fassung die Regelung über die Zuteilung neuer Dienstposten für das Personal des subventionierten freien Unterrichtswesens die gleiche sei wie - oder zumindest gleichartig sei wie - die im Gemeinschaftsunterricht geltende Regelung; während die Zuteilung eines neuen Dienstpostens eines Personalmitglieds im Gemeinschaftsunterricht auf Antrag dieses Personalmitglieds möglich sei, könne im subventionierten freien Unterricht ein Dienstposten nur mit dem Einverständnis des Personalmitglieds zugeteilt werden. Diese beiden Regelungen unterschieden sich jedoch von derjenigen, die für das Personal des subventionierten offiziellen Unterrichts gelten würden; ein neuer Dienstposten innerhalb desselben Schulträgers und in einer Stellung der Funktion, in der das betroffene Personalmitglied fest ernannt worden sei, könne ohne entsprechenden Antrag oder ohne Einverständnis des Personalmitglieds zugeteilt werden, aber dennoch nicht willkürlich.

A.3.2. Der Behandlungsunterschied, der für beide Regelungen eingeführt werde, beruhe auf einem objektiven Kriterium und sei sachdienlich. Der subventionierte offizielle Unterricht, der territorial dezentralisierte Verwaltungen als Schulträger habe, sei hinsichtlich der Niederlassungen territorial gebunden, das heißt innerhalb der Grenzen dieser Verwaltungen, die gesetzlich festgelegt seien. Die Schulträger des subventionierten freien Unterrichts hingegen besäßen unter anderem aufgrund von Artikel 24 § 1 der Verfassung die vollständige Niederlassungsfreiheit. Die Schulträger des Gemeinschaftsunterrichts besäßen jedoch eine - wenn auch relative - Freiheit zur Niederlassung und

zur Zusammenstellung der Schulgruppen, da sie vernünftigerweise selbst bestimmen könnten, was eine « geographisch zusammenhängende Einheit » sei.

Es sei daher nicht unvernünftig, wenn der Dekretgeber in bezug auf fest ernannte Lehrkräfte eine Form des Schutzes aufrechterhalte oder verfeinere, da ihnen - auch im Bereich des Gemeinschaftsunterrichts - gegebenenfalls ohne angemessene Einspruchsmöglichkeit durch die Verwaltungsräte der Schulgruppen ein neuer Dienstposten in einer Schuleinrichtung derselben Schulgruppe, die geographisch weit von der Schuleinrichtung des ursprünglich zugewiesenen Dienstpostens entfernt sei, zugeteilt werden könne. Die wesentlich negative Beeinflussung der Ausübung ihrer Funktion sei nicht geeignet gewesen, die Qualität des Unterrichts zu fördern. Der Umstand, daß die Wörter « auf eigenen Antrag hin » nach sektoriellen Verhandlungen eingefügt worden seien, beweise, daß die Flämische Regierung den bestehenden Rechtsschutz habe aufrechterhalten wollen durch Sicherung einer relativen Stabilität des Ortes der Beschäftigung, um soziale Unruhen zu vermeiden und die Kontinuität in der Erteilung des Unterrichts im Gemeinschaftsunterricht zu gewährleisten.

A.3.3. Die Flämische Regierung führt schließlich an, daß die angefochtene Bestimmung den neuen Schulträgern - den Schulgruppen im Gemeinschaftsunterricht - ausreichend Spielraum biete, indem die angefochtene Maßnahme nuanciert und begrenzt worden sei. Zunächst finde sie nämlich ausschließlich Anwendung auf fest ernanntes Unterrichtspersonal und gelte sie nicht für zeitweilig ernanntes Personal und fest ernanntes erzieherisches Hilfspersonal, das Verwaltungspersonal und das unterstützende Personal, mit einer Ausnahme für den beruflichen Sekundarunterricht. Außerdem habe der Dekretgeber eine wesentliche Ausnahme für das fest ernannte Lehrpersonal des Sekundarunterrichts vorgesehen, durch die es unter bestimmten Umständen möglich sei, von Amts wegen einen neuen Dienstposten in einer anderen Schuleinrichtung zuzuteilen (hauptsächlich wenn die Einrichtungen im selben Gebäudekomplex untergebracht seien).

A.3.4. Aus all den obengenannten Gründen füge sich die angefochtene Maßnahme in den großen politischen Spielraum ein, den der Dekretgeber aufgrund von Artikel 24 § 2 der Verfassung besitze.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei

A.4.1. Die klagende Partei hebt hervor, daß hinsichtlich der zur Diskussion stehenden Problematik der Zuteilung neuer Dienstposten zwischen dem Gemeinschaftsunterricht und dem subventionierten freien Unterricht sehr wohl noch ein Unterschied bestehe; obwohl ein Schulträger in keinem der beiden Netze eigenständig über die Zuteilung eines neuen Dienstpostens entscheiden könne, könnten nur die Schulträger des subventionierten freien Unterrichts die Initiative hierzu ergreifen. Im subventionierten offiziellen Unterricht sei die Einschränkung auf dem Gebiet der Zuteilung neuer Dienstposten, auf die die Flämische Regierung anspiele – gemeint sei die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der ordnungsmäßigen Verwaltung -, weniger streng als für den Gemeinschaftsunterricht, für den die Einschränkung per Dekret festgelegt werde.

A.4.2.1. Es wird erneut auf die Einschränkungen in bezug auf die Zuteilung neuer Dienstposten innerhalb des Gemeinschaftsunterrichts, die sich aus der angefochtenen Bestimmung ergäben, verwiesen. Die Unmöglichkeit der Zuteilung neuer Dienstposten für fest ernannte Personalmitglieder durch Verschiebungen innerhalb der Schulgruppe und die Besetzung von freien Stellen durch zeitweilige Personalmitglieder oder versetzte beziehungsweise wieder eingestellte Personalmitglieder behindere ernsthaft die Kontinuität der Dienstleistung innerhalb des Gemeinschaftsunterrichts, insbesondere im beruflichen Unterricht. Der Gemeinschaftsunterricht müsse die Entscheidungsfreiheit erhalten, um zwischen den Interessen des Personalmitglieds, die nunmehr *a priori* geschützt seien, und den Interessen des Gemeinschaftsunterrichts als öffentlicher Dienst abzuwägen.

A.4.2.2. Der Unterschied zwischen dem Gemeinschaftsunterricht und dem subventionierten freien Unterricht, der nach Darlegung der klagenden Partei tatsächlich aufrechterhalten werde, sei nicht sachdienlich, da die Schulträger im subventionierten freien Unterricht über eine absolute Freiheit der Niederlassung und der Zuteilung neuer Dienstposten verfügten, da dies dennoch auf Initiative des Schulträgers mit dem Einverständnis des betroffenen Personalmitglieds geschehen könne. Die Möglichkeit, daß die Schulgruppen im Gemeinschaftsunterricht zu einer größeren territorialen Festlegung des « geographischen Zusammenhangs » übergängen - was die Flämische Regierung zu befürchten scheine, so daß aus diesem Grund Garantien für das Personal festgelegt werden müßten -, werde im übrigen begrenzt, indem der Rat des Gemeinschaftsunterrichts nur auf Antrag der Verwaltungsräte der Schulgruppen selbst dazu übergehen könne.

A.4.2.3. In bezug auf den Vergleich mit dem subventionierten offiziellen Unterricht führt die klagende Partei an, daß die Zuteilung neuer Dienstposten in Schulen, die über die gesamte Provinz verteilt seien, im provinziellen Unterricht tatsächlich möglich sei ohne Zustimmung des fest ernannten Personalmitglieds, während innerhalb der vier Schulgruppen des Gemeinschaftsunterrichts in derselben Provinz die Zuteilung eines neuen Dienstpostens innerhalb der Schulgruppe nur auf Antrag des Personalmitglieds möglich sei.

A.4.3. Die klagende Partei streitet die These ab, die angefochtene Bestimmung habe eine eher begrenzte Tragweite. Insofern sie nicht auf das zeitweilige Personal anwendbar sei, werde angemerkt, daß der Einsatz von zeitweisigem Personal nicht geeignet sei, eine Lösung für den spezifischen Bedarf gewisser Schulen an fähigen und erfahrenen fest ernannten Personalmitgliedern zu bieten.

Auch fest ernanntes erzieherisches Hilfspersonal, Verwaltungspersonal und unterstützendes Personal könne aufgrund von Artikel 38 des Unterrichtsdekrets XI nur auf eigenen Antrag hin einen neuen Dienstposten zugeteilt bekommen. Es sei jedoch so, daß sie bei der Zuteilung ihres Dienstpostens Aufgaben für andere Einrichtungen der Schulgruppen erhalten könnten, was ebensowenig eine Lösung biete für den Bedarf gewisser Schulen an fähigen fest ernannten Personalmitgliedern zur Besetzung von freien Stellen.

Die im zweiten Satz der angefochtenen Bestimmung enthaltene Ausnahme in bezug auf die Unmöglichkeit der Zuteilung eines neuen Dienstpostens, abgesehen dann, wenn es auf Antrag des Personalmitglieds geschehe, sei ebenfalls nicht geeignet, dem Problem abzuweichen, das darin bestehe, einem fest ernannten Personalmitglied einen neuen Dienstposten in einer geographisch entfernt gelegenen Einrichtung zuzuteilen, da diese Ausnahme nur für Einrichtungen gelte, deren Abstand zueinander (fast) null betrage.

A.4.4. Unter Hinweis auf die Entscheidungsfreiheit aufgrund von Artikel 24 § 2 der Verfassung, auf die sich die Flämische Regierung berufe, führt die klagende Partei an, daß diese Entscheidungsfreiheit keine Diskriminierung beinhalten dürfe.

Zweiter Klagegrund, abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 §§ 4 und 5 der Verfassung

A.5.1. Der zweite Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 §§ 4 und 5 der Verfassung. Insofern das Dekret, das die angefochtene Bestimmung enthalte, ausdrücklich darauf ausgerichtet gewesen sei, das Statut der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts per Analogie dem für den subventionierten Unterricht geltenden Statut anzupassen, werde gegen die Gleichheit des Unterrichts verstoßen, da der in bezug auf die Zuteilung eines neuen Dienstpostens gemachte Unterschied nicht gerechtfertigt werde.

A.5.2. Die Flämische Regierung vertritt den Standpunkt, der aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung abgeleitete zweite Teil des zweiten Klagegrunds sei nicht zulässig, da nicht angegeben werde, worin der Verstoß gegen diese Bestimmung bestehen würde.

Der aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung abgeleitete erste Teil des zweiten Klagegrunds füge dem ersten Klagegrund nichts hinzu.

- B -

In bezug auf den Gegenstand der Nichtigkeitsklage

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage ist gegen Artikel 25 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Mai 1999 bezüglich des Unterrichts XI gerichtet. Aufgrund dieses Artikels wird Artikel 31 des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder

des Gemeinschaftsunterrichts in der durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 abgeänderten Fassung durch die nachstehende Bestimmung ersetzt:

« Artikel 31. § 1. Ein Personalmitglied kann auf eigenen Antrag hin innerhalb derselben Schulgruppe einen neuen Dienstposten in einer freien Stelle der Funktion, für die es ernannt ist, zugeteilt bekommen, insofern diese Stelle aufgrund der diesbezüglich geltenden Regelung nicht durch Versetzung oder Neueinstellung einem anderen Personalmitglied zuzuweisen ist, das in Ermangelung einer Anstellung zur Verfügung gestellt wurde. Dieser Antrag ist nicht erforderlich, wenn die Zuteilung des neuen Dienstpostens innerhalb einer pädagogischen Einheit geschieht, die einerseits aus einer Schuleinrichtung mit einer ersten Stufe und andererseits aus einer Einrichtung mit einer zweiten und dritten und gegebenenfalls einer vierten Stufe des Sekundarunterrichts besteht, die dem gleichen Schulträger angehört und sich im gleichen Gebäudekomplex befindet. Die Kriterien und Modalitäten dieser Zuteilung eines Dienstpostens werden im zuständigen Verhandlungsausschuß verhandelt.

Ein Personalmitglied kann auf eigenen Antrag hin in eine für frei erklärte Stellung versetzt werden, insofern diese Stelle aufgrund der diesbezüglich geltenden Regelung nicht durch Versetzung oder Neueinstellung einem anderen Personalmitglied zuzuweisen ist, das in Ermangelung einer Anstellung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Stellung kann durch Zuteilung eines Dienstpostens oder Versetzung dem Personalmitglied zugewiesen werden, das in diese Stellung versetzt wurde.

§ 2. Für die Zuteilung eines Dienstpostens oder die Versetzung einer Lehrkraft für Religion ist die Zustimmung der zuständigen Instanz der betroffenen Konfession erforderlich. »

B.1.2. Der angefochtene Artikel wird nur angefochten, insofern der neue Artikel 31 des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts die Zuteilung eines neuen Dienstpostens lediglich « auf Antrag » des betroffenen Personalmitglieds gestattet.

Die Rechtslage des Schulträgers im Gemeinschaftsunterricht wird mit derjenigen des Schulträgers im subventionierten Unterricht verglichen, die festgelegt wird in Artikel 45 § 2 des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren in der durch Artikel 20 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 (*Belgisches Staatsblatt*, 16. März 1995) ersetzten und durch Artikel 129 des obenerwähnten Dekrets vom 18. Mai 1999 bezüglich des Unterrichts XI ergänzten Fassung. Diese Bestimmung lautet:

« Art. 45. [...] »

§ 2. Die Zuteilung eines neuen Dienstpostens besteht darin, daß dem Personalmitglied in einer vom gleichen Schulträger organisierten Einrichtung oder Zentrum eine Stellung der Funktion zugewiesen wird, für die es fest ernannt ist. In den Schuleinrichtungen und Zentren des subventionierten freien Unterrichts geschieht die Zuteilung eines neuen Dienstpostens nur mit Zustimmung des Personalmitglieds. Dieses Einverständnis ist nicht erforderlich, wenn die Zuteilung des neuen Dienstpostens innerhalb einer pädagogischen Einheit geschieht, die einerseits aus einer Schuleinrichtung mit einer ersten Stufe und andererseits aus einer Einrichtung mit einer zweiten und dritten und gegebenenfalls einer vierten Stufe des Sekundarunterrichts besteht, die dem gleichen Schulträger angehört und sich im gleichen Gebäudekomplex befindet. Die Kriterien und Modalitäten dieser Zuteilung eines Dienstpostens werden im zuständigen Verhandlungsausschuß verhandelt. »

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Die Flämische Regierung ficht die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage an. Der Sachbereich der Ernennung, der Zuteilung von Dienstposten und der Zuteilung neuer Dienstposten innerhalb derselben Schulgruppe gehöre nach ihrer Auffassung nämlich aufgrund des Sonderdekrets vom 14. Juli 1998 über den Gemeinschaftsunterricht (*Belgisches Staatsblatt*, 30. September 1998) zur ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltungsräte der Schulgruppen. Der Zentralrat des ARGO, der bis zum 31. Dezember 2002 innerhalb bestimmter Grenzen und unter gewissen Bedingungen die ihm seinerzeit durch das Sonderdekret vom 19. Dezember 1988 gewährten Befugnisse ausüben könne, sei nach Ansicht der Flämischen Regierung diesbezüglich jedoch nicht mehr befugt gewesen.

B.2.2. Artikel 75 § 2 des obenerwähnten Sonderdekrets vom 14. Juli 1998 sieht vor, daß der Zentralrat des ARGO, der in Artikel 5 § 1 1° des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 über den Autonomen Rat für den Gemeinschaftsunterricht vorgesehen ist, bis zum 31. Dezember 2002 die in diesem Sonderdekret zugewiesenen Befugnisse ausübt, mit Ausnahme der Befugnisse, die ab dem Inkrafttreten des Sonderdekrets vom 14. Juli 1998 durch die Verwaltungsorgane der Schulgruppen ausgeübt werden, einschließlich der in Artikel 74 vorgesehenen vorläufigen Verwaltungsorgane.

In Artikel 23 des Sonderdekrets vom 14. Juli 1998 werden in Paragraph 1 die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Schulgruppen aufgelistet, insbesondere in bezug auf die allgemeine Politik (1°) und die Personalführung (3°). Ferner wird in Paragraph 3 festgelegt,

daß die Verwaltungsräte der Schulgruppen für alle Sachbereiche zuständig sind, die das besagte Sonderdekret nicht ausdrücklich anderen Verwaltungsorganen zugewiesen hat.

Aufgrund von Artikel 33 § 1 desselben Sonderdekrets hat der Rat des Gemeinschaftsunterrichts in bezug auf die allgemeine Politik die Zuständigkeit für die interne Qualitätspflege des Gemeinschaftsunterrichts (2°) und die Ausarbeitung eines allgemeinen strategischen Plans für den Gemeinschaftsunterricht erhalten, einschließlich der Formulierung von Vorschlägen an die Verwaltungsräte der Schulgruppen in bezug auf die Unterrichtsorganisation und das Unterrichtsangebot im Rahmen der Gewährleistung der durch die Verfassung gewährten Wahlfreiheit (3°).

B.2.3. Die in Artikel 35 des obenerwähnten Sonderdekrets festgelegte begrenzte Zuständigkeit bezüglich der Personalpolitik hindert nicht daran, daß der Zentralrat des ARGO bis zur Einsetzung des Rates des Gemeinschaftsunterrichts ab dem 1. Januar 2003 gemäß Artikel 73 vor Gericht auftritt zur Wahrung der Interessen in bezug auf die interne Qualitätspflege des Gemeinschaftsunterrichts. Den Schulgruppen durch das Einreichen einer Nichtigkeitsklage die Möglichkeit zu bieten, durch ihre eigene Initiative ihr Personal durch die Zuteilung eines neuen Dienstpostens optimal einzusetzen, ist ein Sachbereich, der die interne Qualitätspflege des Gemeinschaftsunterrichts fördern kann, wozu der Rat des Gemeinschaftsunterrichts aufgrund von Artikel 33 § 1 2° des Sonderdekrets über den Gemeinschaftsunterricht befugt ist. Indem der Rat des Gemeinschaftsunterrichts in dieser Sache vor Gericht auftritt, unterstützt er im übrigen die Schulen und Schulgruppen (Artikel 33 § 1 9° desselben Dekrets; *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1095/4, S. 5).

Die Einrede der Unzulässigkeit der Klage wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In bezug auf den Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung

B.3. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern es für den Behandlungsunterschied in bezug auf die Zuteilung eines neuen

Dienstpostens innerhalb derselben Schulgruppe oder desselben Schulträgers zwischen dem Gemeinschaftsunterricht einerseits und dem subventionierten Unterricht andererseits keine objektive Rechtfertigung gebe. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung.

B.4.1. Die angefochtene Bestimmung führt in bezug auf die Zuteilung eines neuen Dienstpostens in einer freien Stellung innerhalb derselben Schulgruppe einen Behandlungsunterschied ein zwischen dem Gemeinschaftsunterricht und dem subventionierten Unterricht, insofern es sich nicht um die Zuteilung eines neuen Dienstpostens innerhalb einer pädagogischen Einheit handelt, die einerseits aus einer Schuleinrichtung mit einer ersten Stufe und andererseits aus einer Einrichtung mit einer zweiten und dritten und gegebenenfalls einer vierten Stufe des Sekundarunterrichts besteht, die dem gleichen Schulträger angehört und sich im gleichen Gebäudekomplex befindet. Im Gemeinschaftsunterricht ist eine Zuteilung eines neuen Dienstpostens nur auf Antrag des betroffenen Personalmitglieds möglich - ohne daß der Schulträger über irgendein Recht verfügt, die Initiative zu ergreifen -, während die Zuteilung eines neuen Dienstpostens im subventionierten freien Unterricht auf Initiative des Schulträgers möglich ist, wenn auch mit dem Einverständnis des betroffenen Personalmitglieds, und im subventionierten offiziellen Unterricht kann sie sogar ohne das Einverständnis des betroffenen Personalmitglieds stattfinden.

B.4.2. Die angefochtene Bestimmung wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Entsprechend der auf den subventionierten Unterricht anwendbaren Regelung wird mit der Schaffung von Schulgruppen der Begriff der Zuteilung von Dienstposten in den Gemeinschaftsunterricht eingeführt. Bei einer festen Ernennung bezeichnet der Verwaltungsrat die Schuleinrichtung, in der das fest ernannte Personalmitglied seine Stellung aufnimmt. Eine neue Zuteilung eines Dienstpostens ist eine neue Zuteilung in der gleichen Schulgruppe, selbstverständlich in einer freien Stelle und innerhalb der Grenze der festen Ernennung. Eine Versetzung ist eine Ernennung und Zuteilung eines Dienstpostens bei einer Schuleinrichtung, die nicht zu der Schulgruppe gehört, in der das Personalmitglied fest ernannt war. Der Verwaltungsrat gewährt die neue Zuteilung des Dienstpostens oder die Versetzung. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1377/1, S. 6)

B.5. Obwohl die gleiche Behandlung der Schuleinrichtungen und der Personalmitglieder der Ausgangspunkt ist, schließt Artikel 24 § 4 der Verfassung eine unterschiedliche Behandlung nicht aus, unter der Bedingung, daß sie auf « den jedem Organisationsträger eigenen Merkmalen » gründet. Um in bezug auf die Regel der Gleichheit und Nichtdiskriminierung einen

Behandlungsunterschied zwischen den Schuleinrichtungen und zwischen den Personalmitgliedern der Unterrichtsnetze zu rechtfertigen, reicht es jedoch nicht aus, auf objektive Unterschiede zwischen den Schuleinrichtungen und den Personalmitgliedern zu verweisen. Es muß überdies nachgewiesen werden, daß der angeführte Unterschied hinsichtlich des geregelten Sachbereichs sachdienlich ist, um einen Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen. Andererseits ist der Gleichheitsgrundsatz in bezug auf den Unterricht nicht von den anderen in Artikel 24 der Verfassung enthaltenen Garantien zu trennen, insbesondere die Unterrichtsfreiheit.

B.6.1. Der Behandlungsunterschied in bezug auf die Zuteilung eines neuen Dienstpostens im Gemeinschaftsunterricht und dem subventionierten freien Unterricht beruht auf einem objektiven Kriterium. Da die Unterrichtsfreiheit die Freiheit des Schulträgers umfaßt, das Personal auszuwählen, das im Hinblick auf die Verwirklichung der eigenen Unterrichtsziele eingestellt wird, kann der Dekretgeber die Schulträger des subventionierten freien Unterrichts ermächtigen, die Initiative zu ergreifen, um einem Personalmitglied einen neuen Dienstposten zuzuweisen.

Da im subventionierten freien Unterricht die Bestimmung eines Schulträgers in territorialer Hinsicht nicht notwendigenfalls beschränkt ist, wird den betroffenen Personalmitgliedern aufgrund des Erfordernisses ihres Einverständnisses eine ausreichende Garantie dafür geboten, daß die Zuteilung eines neuen Dienstpostens keine unüberwindlichen persönlichen Schwierigkeiten für sie zur Folge hat. Angesichts der Gleichwertigkeit der Schutzmaßnahmen für die betroffenen Personalmitglieder - der Antrag des betroffenen Personalmitglieds im Gemeinschaftsunterricht und das Einverständnis des betroffenen Personalmitglieds im subventionierten freien Unterricht - ist die Maßnahme überdies nicht unverhältnismäßig zur Zielsetzung des Dekretgebers, so wie sie in der Erwägung B.4.2 beschrieben wurde.

B.6.2. Der Unterschied zwischen der Zuteilung eines neuen Dienstpostens im Gemeinschaftsunterricht und derjenigen im subventionierten offiziellen Unterricht ist tiefgreifender, da die Zuteilung eines neuen Dienstpostens im subventionierten offiziellen Unterricht auf einseitige Initiative des Schulträgers, also ohne Einverständnis des betroffenen Personalmitglieds erfolgen kann. Dieser Unterschied beruht jedoch auf einem objektiven Kriterium, nämlich die jeweiligen eigenen Merkmale der beiden Schulträger. Als Grundlage des Rechtes zur Initiative des subventionierten offiziellen Unterrichts dient nämlich die Autonomie

der Provinzen und Gemeinden, deren territoriale Grenzen festgelegt sind, was nicht notwendigerweise für die Schulgruppen im Gemeinschaftsunterricht gilt.

B.6.3. In bezug auf den subventionierten kommunalen Unterricht steht die Maßnahme sicherlich im Verhältnis zu der Zielsetzung des Dekretgebers. Wenn die Zuteilung eines neuen Dienstpostens innerhalb der Schuleinrichtungen des gleichen Schulträgers möglich wäre, hätte sie in der Tat für das betroffene Personalmitglied wegen des beschränkten Gebietes der Gemeinde kaum eingreifende Folgen auf persönlicher Ebene, so daß das Gemeininteresse des Schulträgers Vorrang vor dem persönlichen Interesse des Personalmitglieds haben kann.

B.6.4. In bezug auf den subventionierten provinziellen Unterricht ist es richtig, daß die Zuteilung eines neuen Dienstpostens in einer Schuleinrichtung des Schulträgers erfolgen kann, die - zwar innerhalb der Provinzgrenzen - möglicherweise weiter entfernt ist von der Schuleinrichtung, mit der das betroffene Personalmitglied verbunden ist, als im Fall einer Zuteilung eines neuen Dienstpostens innerhalb der Schulgruppe im Gemeinschaftsunterricht. Aus dem in der Erwägung B.6.2 angeführten Merkmal des subventionierten provinziellen Unterrichts ergeben sich größere Einschränkungen - unter anderem in bezug auf das Unterrichtsangebot und die Verfügbarkeit von Personal - als im Gemeinschaftsunterricht, so daß es nicht unvernünftig ist, diese durch größere Möglichkeiten in bezug auf die Zuteilung neuer Dienstposten für Personalmitglieder auszugleichen.

B.6.5. Die aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung abgeleiteten Klagegründe sind unbegründet.

In bezug auf den Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung

B.7.1. Im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds führt die klagende Partei den Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung an.

Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt:

« Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt. »

B.7.2. Die klagende Partei führt nicht an - und der Hof erkennt nicht - auf welche Weise die angefochtene Bestimmung gegen die durch Artikel 24 § 5 der Verfassung dem Gesetz und dem Dekret vorbehaltene Zuständigkeit in bezug auf die Organisation, die Anerkennung und die Bezuschussung des Unterrichts verstoßen würde.

Der aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung abgeleitete Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

H. Boel